

An das Publicum : Schon seit geraumer Zeit ist das Gerücht gegangen ...

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1767?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698962924>

Abstract: Betrifft Landesherrliche Resolution vom 7. März 1766

Druck Freier  Zugang



MK – 10665(2)25

Schon seit geraumer Zeit ist das Gerücht gegangen, daß die Herzogl. Mecklenburgischer Seits durch den Druck bekannt gemachte

Species facti, im Betreff der, von den so genannten Hundertmännern zu Rostock, wie auch den Brauern und Kaufleuten daselbst an den höchstpreisllichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath ergriffenen Appellation von einer Landesherrlichen Resolution vom 7ten März 1766, die künftige Verfassung und Einrichtung eines die ganze Bürgerschaft repräsentirenden Collegii von Hundert Bürgern betreffend

durch eine Druckschrift beantwortet wäre. Die klagende Bürgerschaft hat von Zeit zu Zeit gehoffet, daß solche Beantwortung, da sie doch abgedrucket worden, öffentlich ausgetheilet werden würde. Allein diese Hoffnung ist bishero nicht erfüllet, obgleich das Gerücht durch viele Zeugen bestättiget ist, welche sie zum Theil selbst gesehen, zum Theil aber ganz besondere Dinge aus dem Munde anderer zu erzählen gewußt haben. Bey solchen Berichten blieb der klagenden Bürgerschaft kein anderer Gedanke übrig, als daß entweder das verbreitete Daseyn jener Druckschrift im Grunde unrichtig, oder auch der Verfasser sich nicht getraute, damit öffentlich hervor zu treten, sondern sie lieber unter der Hand zum Mittel gebrauchen wollte, das Publicum zu wiederigen Meynungen gegen die klagende Bürgerschaft und deren Sachwalter zu bewegen.

Nunmehr aber weiß man mit Gewißheit, daß der Verfasser solcher Schrift, dieselbe unter andern mit drey Beylagen ausgerüstet hat. Die eine derselben ist eine Verordnung des in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Herzogs Friederich Wilhelm zu Mecklenburg vom 16ten Junii 1699.

Die Absicht dieser Beylage ist, alle Leser solcher Schrift, folglich auch ohne Zweifel die höchsten Reichs-Gerichte zu überreden, daß Sr. jetzt zu Mecklenburg regierende Herzogl. Durchl. dasjenige für erlaubt und rechtmäßig gehalten wissen wolten, was höchst gedacht Sr. Herzogl. Durchl. Herr Herzog Friederich Wilhelm p. m. mit Leib- und Lebens-Strafe verbotthen hätten.

Das Unternehmen an sich ist kühn genug; die klagende Bürgerschaft aber überläßet es dem unpartheyischen Publico, was es alsdann für ein Prädicat verdiene, wenn es sich auf eine attenkundige Unwarheit gründet. Sie hat sich genöthiget gesehen, um inspection der Herzogl. Archiv-Akten sich unterthänigst zu bewerben, und selbige gracieusest erhalten. Die der obgedachten Druck-schrift beygefügte Verordnung findet sich in denenselben, und lautet

M. 20774 17
1766



tet nach der, der klagenden Bürgerschaft gewordenen beglaubten Abschrift folgendergestalt:

N. 1.

J. W.

Wir fügen Euch, denen vier Gewerken und sämtlichen Aemtern in Unser Erb unterthl. Stadt Rostock hiemit gdt zu wissen, welcher gestalt bey Uns B. undt Rath alda sich wieder Euch wegen des von Einem Eures Mittels zu praecjuditz der Kaufleute sich wieder special-Verbot angemaheten Kauffhandels undt Eures dabey beschehenen unziemlichen Betragens zu beschweren gemüßigt worden, undt dahero umb Unserre gdtste Verfügung dawieder unterthl. Ansuchung gethan. Wann Uns dann solches Euer verböttliches undt ärgerliches Unternehmen zu ungnädigsten Mißfallen gereicht; Als sollet Ihr hiemit sampt undt sonders gdt undt ernstlich befehliget seyn, von aller Bergadderung undt conventiculis auf dem Schuster-Schütting, oder sonsten gänzlich zu abstiniren undt solches hochstraffbahren Unternehmens Aufstandes undt Thätlichkeit allerdings Euch zu enthalten, Eurer unmittelbahren Obrigkeit gebührlichen Gehorsamb zu leisten, Euren Eyden undt Pflichten Euch gemäß zu bezeigen, an Gleich undt Recht Euch begnügen zu lassen undt solches alles bey Vermeidung 1000 Rthl. oder befundenen Umständen nach Leib undt Lebens Straffe undt Confiscation der Güter nicht anders zu halten, gestalt Wir dann auch bereits Commissarien in dieser Sachen zu fernerer Untersuchung gdt verordnet, welche Endliche undt billige Entschliesung darinn vorstigen sollen. An dem 2c. Dat. Schwerin den 16. Junii 1699.

I. C. BESELIN.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original überein, welches in einem Volumine Actorum, so aus dem Herzoglichen Archiv anhero gesandt, sich befindet. Rostock, den 8. Dec. 1767.

FRANTZ IOHANN FRIED.
LUEDERS.

(L. S.) Notarius Commissionis.

Die jetzige klagende Bürgerschaft ist so wenig gesonnen, das damahlige Betragen der Vier Gewerker und Aemter, welches mehr höchstgedacht Sr. Herzogl. Durchl. unter dem Namen eines hochstraffbahren Unternehmens, Aufstandes und Thätlichkeit bezeichnen, zu rechtfertigen, als wenig sie bey dem zeitherigen Recurse sich je dergleichen im mindesten hat zu Schulden kommen lassen. Gleichdann sie kein Bedenken findet, selbst diese hohe Herzogl. Verordnung dem Publico vorzulegen. Sie muß aber nunmehr auch demselben die Landesherrliche Erklärung jener höchsten Poenal-Verordnung, so viel die Zusammenkünfte der damahligen klagenden Bürgerschaft betrifft, kund machen. Höchstdieselbe ist unterm 8ten Julii 1699. erfolgt, und lautet in der erhaltenen Abschrift wörtlich:

No. 2.



N. 2.

F. W.

Ehrsamer lieber getreuer. Uns ist geziemend vorgetragen, was du, als
 Deputirter der sämptl. Gewerke und Aempter in Unserer Erbunterthl.
 Stadt Rostock supplicando unterthl. angezeigt undt zu verordnen gebeten,
 Wir ertheilen dir hierauff zum gdsten Bescheide, daß es zwar bey Unserm
 hievor gdst aufgelaßenen inhibitorio poenali in so weit gelassen wird,
 daß ermeldte Gewerke und Aempter keinen Aufstandt erregen, sondern
 ihrer ohnmittelbaren Obrigkeit gebührlichen Respect zu leisten schuldig
 seyn, im übrigen aber, wenn sie in zuläßigen Dingen, zu Fortsetzung des
 Processus sich zu bereden haben undt deßfals zusammen kommen müssen,
 auch an sich vergönnet ist, wird solches darunter nicht gemeinet. Ha-
 bens 2c. Dat. Schwerin den 8. Julii 1699.

FRANTZ IOHANN FRIED. LUEDERS.

An Balzer Gublen.

Die wörtliche Steichheit dieser Copey mit dem Original,
 welches unter den aus dem Herzogl. Archiv gesandten
 Acten befindlich, attestiret hiedurch. Rostock den 8.
 Dec. 1767.

FRANTZ IOHANN FRIED. LUEDERS.

(L. S.) Notarius Commissionis.

Und da die Kaufleute unterm 20sten ejusdem abermahl, mit
 welchem Wahrheits-Bestande stehet dahin, darüber, „daß die Vier
 „Gewerker und Aempter auf dem Schuster Schütting oft bey Hun-
 „derten zusammen kämen, sich beschweret, und ihr petitum da-
 „hin gerichtet haben, daß den Vier Gewerkern und übrigen Hand-
 „werkern poenaliter injungiret werden mögte, sich aller Thätlichkeit
 „zu enthalten, — — — auch von ihren bisher gepflogenen ver-
 „botenen Conventiculis und Zusammenkünften abzustehen, es sey
 „denn, daß sie solches in der Obrigkeit, als der Gewette Herren,
 „nachdem sie deren Gegenwart vom Rathe erbeten, verrichteten,
 „damit also Sr. Herzogl. Durchl. unterthänigen Stadt Rostock
 „weiter besorgende Unruhe und Aufstand verhütet werden mög-
 „te,“ so ist darauf nichts weiter als die nachstehende höchste Ver-
 ordnung vom 31sten ejusdem erfolgt:

N. 3.

F. W.

Wir fügen Euch denen vier Gewerken undt übrigen Aemptern in Unser
 Erbunterthl. Stadt Rostock durch die angeheftete Abschrift gdst
 zu wissen, was bey Uns gesampte Kaufleute daselbst Ihrer Angelegenheit
 nach supplicando angezeigt undt unterthl. gebeten; Undt befehlen Euch
 hiemit nochmahls gdst, undt Ernstlich, daß Ihr nach Anweisung Unsers
 hievor unterm dato den 8. Julii aufgelaßenen poenal Verbotes, keine
 unzu-

* 2



unzulässige Conventicula undt an verdächtigen Perthern haltet, Eurer unmittelbaren Obrigkeit gebührliehen Gehorsamb leistet, von allen Aufstandt, Meuterey, Seditio undt Thätigkeit gänzlich undt bey Vermeidung Ernstlicher Ahndung abstiniret undt die verstattete Zusammenkunfft zur Beredung wegen eures fortzusehenden Processus, keinesweges ad illicita extendiret, undt solches, als lieb euch ist, vorhin angedrohte Straffe zu vermeiden, nicht anders haltet. An dem 12. Dec. Schwerin den 31. Julii 1699.

I. C. B.

Vorstehende Abschrift stimmt wörtlich mit ihrem Original überein, welches unter den aus dem Herzogl. Archiv gesandten Acten befindlich ist. Rostock, den 8. Dec. 1767.

FRANTZ IOHANN FRIED.
LUEDERS.

(L.S.) Notarius Commissionis.

Hieraus ist nunmehr ersichtlich, daß hochgedacht Sr. Herzogl. Durchl. gl. m. der Zeit nichts weiter als Aufstand und Thätlichkeit bey den Zusammenkünften der klagenden Bürgerschaft für verboten erkläret, ruhige Zusammenkünfte aber und die gemeinschaftliche Sachmachung ausdrücklich erlaubt haben. Ist das nicht eben dasselbe, was Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchl. respectiv verboten und gebothen haben? In Ansehung des ersten beziehet man sich auf die gedruckte

vollständige Sammlung der verhandelten Acten 1ste Abtheil. und die daselbst Pag. 89. an den Hrn. Obristen und Commandanten von Gluer unterm 20. Nov. 1763 erlassene Verordnung.

und rücker zu noch mehrer Bestättigung des gesagten das Regulativ ein, welches die Herzogl. Commission unterm 5ten Decemb. 1763. wegen der Ordnung in den bürgerschaftlichen Zusammenkünften erlassen hat.

N. 4.

Den vier Gewerken und Deputirten der übrigen Aemter und gesamter Bürgerschaft, wird auf ihre, im Betreff der beyderseitigen Sicherheit bey den, zu Verfolgung des ergriffenen Recursus und zu Wahrnehmung der rechtlichen Nothdurfft der Supplicantium, nöthigen Zusammenkünften und Berathschlagungen derselben, ad Protocollum Commissionis vom 2ten dieses gegebenen respective Erklärung und Bitte, von Herzogl. Commission zur Resolution ertheilet: Was Maken Commissio es gerne geschehen lassen könne und hiedurch ausdrücklich gestatte: daß die Deputirten der vier Gewerke und übrigen Aemter ihre der Recurs Sache halber nöthige Zusammenkünfte, auch außer den Sessionszeiten der Herzogl. Commission, auf dem Nebenzimmer des Audienz-Zimmers, halten könnten. Die Anzahl der Zusammenkommenden aber, muß sich niemals



niemals höher, als die Anzahl der Gewerke und Aemter erstrecken, mithin sich daselbst von einem jeden Aemte oder Gewerke, nur ein Deputirter einfinden; So soll auch eine jede vorhabende Zusammenkunft zuvorderst der Herzogl. Commission zur Nachricht gemeldet werden, und gesamte Bürgerschaft ernstlich ermahnet seyn, sowohl bey der obgedachten Zusammenkunft der Deputirten, als auch wenn ein Gewerk oder Amt unter sich an dem einem jeden gewöhnlichen Ort sich versamlet, sich alles Vermess und unruhigen Betragens zu enthalten, auch bey der Auseinandergehung sich nicht in großen Haufen auf den Gassen sehen zu lassen, sondern einzeln ein jeder für sich, oder höchstens nicht mehr als 2 bis 3 Personen zusammen in aller Stille nach Hause zu verfügen. Wie denn Commissio zu der Ehrliebenden Bürgerschaft das gänzliche Vertrauen heget, daß von ihr kein Anlaß zu einigen Unannehmlichkeiten werde gegeben werden. Rostock den 5ten Dec. 1763.

Herzogl. gnädigst verordnete Commissarii.

Cordt von Hobe. Aug. Heimr. Faull. Aug. Joh. Dan. Aepinus.

Die klagende Bürgerschaft thut nunmehr nach dem Urtheil des rechtskundigen unpartheyischen Publici nicht zu viel, wenn sie das Recht, bey gemeinschaftlichen Beschwerden gemeinschaftliche Sache zu machen, und solcherhalb in aller Stille ohne Aufruhr und Thätlichkeit Zusammenkünfte zu halten, welches Recht ihr von E. C. Rath, den Landesherrl. entlassenen Hundertmännern, und ihren auch jetzt hauptsächlich Widersachern, den Kaufleuten gestritten, und für Zusammenrottirungen, welche die ernstlichste Inquisition verdieneten, erkläret werden will, als ein Recht behauptet, welches ihr seit bey nahe siebenzig Jahren von der Durchl. Landesherrschaft rechtskräftig zuerkannt worden.

Die zwente und dritte der oben bemerkten Beylagen sind zwey, unterm 6. Mart. 1762. an die Rostocksche Herzogl. Justiz-Canzley und den Sachwalter der recurrirenden Bürgerschaft erlassene Herzogl. rescripta. Letzterer will vorizo das Sonderbahre, welches er hauptsächlich der unerhörten sub- et obreption halber hiebey bemerklich machen könnte, einzig und allein aus der Ursache, weil die rescripta quaest. keines Weges Rostocksche Angelegenheiten, sondern nur den von Hobenschen Concurß-Proceß betreffen, mit Stillschweigen übergehen, jedoch aber nur so viel erwehnen, daß die eigentliche actenmäßige Ursache jener Erschleichung darinn bestanden, daß der recurrentische Sachwalter dem in Verfall gerathenen Obristen von Hoben wayland auf Bastow als Debitori communi in seiner äuffersten misere, und weil derselbe seinen Creditoribus zum Besten eine ihm auf die Methlingsche Erbschaft abgeloekte Verzicht revociret hatte, diejenigen hundert Rthlr. leichten Couranten Geldes, welche von seinen Creditoribus zur Absendung eines sollicitanten bestimmt, aber dazu nicht erforderlich waren, weil das hohe Landesherrl. Cassatorium jener Verzicht, immittelst schon ergangen war, ausgezahlt hatte, welches bewiesene Mitleiden von den impetranten jener höchsten Herzogl. rescriptorum zum

1763/20011-111



Erstaunen des Publici dahin verdrehet worden, als wären solche 100 Rthl. zu einem üblen Gebrauch verwandt worden. Nachdem aber der eigentliche Verhalt der Sache, mittelst Benschließung des von dem Hrn. Obristen von Hoben ausgestellten eidlichen certifi- cats nur vorgestellt wurde: so erfolgte darauf unterm 27. Apr. 1762. eine, die vorher erschlichenen rescripta vom 6. Mart. ejus- dem anni aufhebende höchste Herzogl. Verordnung, welche den re- currentischen Sachwalter wegen der damahligen, ihm ohne Grund gemachten Anschuldigungen völlig rechtfertiget, und zugleich die von dem Verfasser vorbesagter Druckschrift abgezielte Verunglimpfung und Verkleinerung zernichtet. Sie lautet wörtlich also:

No 5.

Friederich 2c. 2c.

Unsern 2c. Beste 2c. In Verfolg Unsers unterm 6ten passato Euch zugegangenen Rescripts, das Gesuch und Betragen des Doctoris Webers qua Actoris Communis von Hobischer Creditorum betref- fend, communiciren Wir Euch hieneben abschriftlich die von demselben desfalls unterthänigst eingebrachte Vorstellung und Bitte vom 24sten dieses nebst derselben Beilage A, und fügen Euch dabei gnädigst an, daß bewandten beschwornen Umständen nach, als wodurch der Anschein einer vorgewesenen Bestechung sich nunmehr erlediget hat, die Euch aufgegebene Untersuchung wegen der verwandten 100 Rthl. einzustellen und damit gänzlicher Anstand zu nehmen sey. Wornach 2c. und Wir 2c. Lübeck, den 27sten April, 1762.

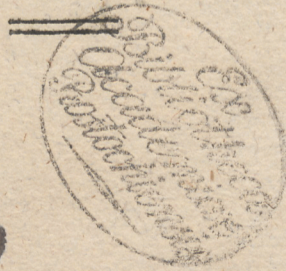
An
die Justiz-Canzley zu Rostock.

Daß vorstehende Abschrift mit der mir communi- ciren und aus der hohen Herzogl. Regierungs- Canzley erlassenen Copey gleichstimmig sey, be- zeuge facta collatione hiedurch. Rostock, den 9ten December, 1767.

FRIEDERICH GVSTAV HAGENAU,
(L. S.) Auth. Caes. publ. immatr. Notarius, mp.

Diese beyden Proben lassen es nicht mehr zweifelhaft, aus was Ursachen eine Schrift nicht sichtbar wird, welcher man durch den Druck das Ansehen gegeben, daß sie den Augen der ganzen Welt vorgelegt werden sollte, und die gleichwohl bey der minde- sten Prüfung sich und ihrem Verfasser den Abscheu aller ehrlichen und rechtschaffenen Leute zuziehen muß.

Die klagende Bürgerschaft hoffet noch mehr Gelegenheit zu haben, dem Publico die Fallstricke zu entdecken, welche man sei- ner unpartheyischen Rechtsliebenheit zu legen sich nicht entblöder. Rostock, den 9. Dec. 1767.



MK-10665/2²⁵
1767. Dec. 11.



Erstaunen des Publici dahin verdrehet worden, als wären solche 100 Rthl. zu einem üblen Gebrauch verwandt worden. Nachdem aber der eigentliche Verhalt der Sache, mittelst Beschließung des von dem Hrn. Obristen von Hoben ausgestellten eidlichen certifi- cats nur vorgestellet wurde: so erfolgte darauf unterm 27. Apr. 1762. eine, die vorher erschlichenen rescripta vom 6. Mart. ejus- dem anni aufhebende höchste Herzogl. Verordnung, welche den re- currentischen Sachwalter megen der damahligen, ihm ohne Grund gemachten Anschuldigung dem Verfasser vorbe sagt und Verkleinerung zern

No 5.

Unsern zc. Beste zc. zugegangenen Ref. Webers qua Actoris send, communiciren d. desfalls unterthänigst e dieses nebst derselben d. daß bewandten beschwo einer vorgewesenen Bes aufgegebenen Untersuchun und damit gänzlicher An Lübeck, den 27sten Apr

An die Justiz-Canzley zu Rostock.

Das

(L. S.)

Diese beyden Proben was Ursachen eine Schrift den Druck das Ansehen ge Welt vorgelegt werden sol sten Prüfung sich und ihre und rechtschaffenen Leute zu

Die klagende Bürgert haben, dem Publico die S ner unpartheyischen Rechts Rostock, den 9. Dec. 1767.

zc. zc.

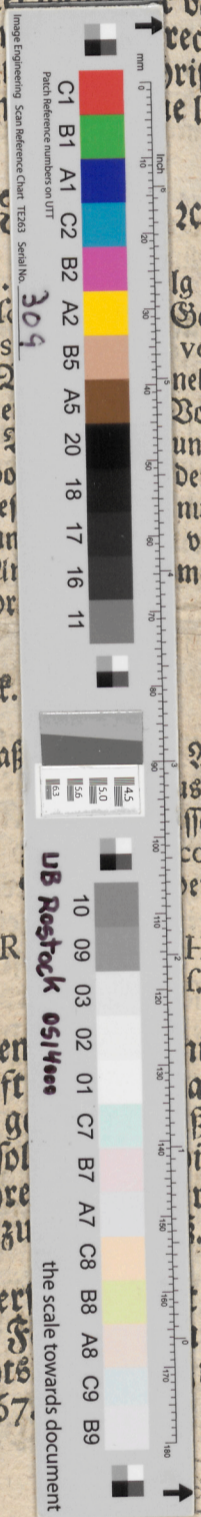
Ig Unsers unterm 6ten passato Euch Besuch und Betragen des Doctoris von Hobischer Creditorum betref neben abschriftlich die von demselben Vorstellung und Bitte vom 24sten und fügen Euch dabey gnädigst an, den nach, als wodurch der Anschein nunmehr erlediget hat, die Euch verwandten 100 Rthl. einzustellen men sey. Wornach zc. und Wir zc.

Abchrift mit der mir communi- is der hohen Herzogl. Regierungs- ssenen Copen gleichstimmig sey, be- collatione hiedurch. Rostock, den ber, 1767.

H GVSTAV HAGENAU, f. publ. immatr. Notarius, mp.

nicht mehr zweifelhaft, aus ahr wird, welcher man durch ß sie den Augen der ganzen ie gleichwohl bey der minde- r den Abscheu aller ehrlichen

noch mehr Gelegenheit zu entdecken, welche man sei- u legen sich nicht entblidet.



MK-10665/2²⁵
2003. E. 11.